

Präsident Braun: Ich habe an die Kammer die Frage zu richten: ob sie die Berathung über die Ueberschrift des Gesetzentwurfs erst nach §. 6 eintreten lassen will, dem Vorschlage der Deputation gemäß? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Der Eingang und §. 1 des Entwurfs lauten so:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1 und den darin angezogenen statutarischen Gesetzen den Wechselbezogenen für gewisse Fälle zustehende Befugniß, zu ihrer Deckung an die in ihren Händen befindlichen Waaren des Trassanten sich zu halten, wird unter folgenden Erläuterungen bestätigt:

Die Bemerkungen der Deputation darüber sind folgende:

Dieser Paragraph besagt, daß das nach der erläut. Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1 und den darin angezogenen statutarischen Gesetzen den Wechselbezogenen für gewisse Fälle zustehende Befugniß, „zu ihrer Deckung an die in ihren Händen befindlichen Waaren des Trassanten sich zu halten“, unter den in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Erläuterungen bestätigt werde.

Die Ständeversammlung hat schon bei mehreren neuern Gesetzentwürfen, in welchen auf ältere Gesetze Bezug genommen und eine Erläuterung der letztern gegeben worden war, darauf angetragen, daß eine solche Bezugnahme wegfallen und das neuere Gesetz so abgefaßt werden möchte, daß zu dessen Verständniß es nicht nöthig werde, amoch auf die ältern Gesetze zurückzugehen.

Die Deputation ist derselben Ansicht, und um so mehr, da bei der bevorstehenden Reform unsers Proceßes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die alte und neue Proceßordnung beziehentlich von 1662 und 1724 über lang oder kurz eine Umgestaltung erhalten, und jedenfalls von unserer neuen Wechselgesetzgebung werde überlebt werden.

Es dürfte daher angemessen sein, daß diese Verweisung auf die frühere Gesetzgebung, mithin der §. 1 des Gesetzentwurfs, gänzlich in Wegfall komme, und das Recht der Commissionaire und Spediteure u. an den ihnen anvertrauten Waaren in diesem neuen Gesetze vollständig und selbstständig festgesetzt werde.

Es ist dies um so unbedenklicher, da das neue Gesetz, zumal wenn es in dem von der Deputation anempfohlenen Sinne gegeben wird, nichts vermissen läßt, was nicht in den §. 1 desselben angezogenen ältern Gesetzen zu finden ist; selbst die Ueberschrift desselben, welche sich sonst nur als eine Erläuterung dieser ältern Gesetze ankündigen müßte, spricht für diese Ansicht.

Es wird daher vorzuziehen sein, am Ende dieses Gesetzes in einem besondern Schlußparagraphen die obbemerkte Stelle in Tit. XLI. der erläut. Proceßordnung, so wie die angeführten ältern Gesetze aufzuheben. Solchenfalls würde der §. 1 hier ausfallen.

Die Deputation beantragt daher,

den §. 1 abzulehnen

und am Schlusse dieses Gesetzes einen Paragraphen des Inhalts folgen zu lassen:

„Der wegen derer Wechselbriefe und Commissionswaaren de dato vom 4. September 1669 erlassene Decisivbefehl, der Paragraph XXXIV. der Leipziger Wechselordnung und die darauf bezügliche Stelle der erläut. Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1 werden hiermit aufgehoben.“

Die Aufhebung des §. XXXIV. der Leipziger Wechselordnung würde übrigens hier nur dann auszusprechen sein, wenn das vorliegende Gesetz, wie allerdings bei seiner Dringlichkeit zu wünschen steht, eher, als die neue Wechselordnung publicirt werden sollte.

Staatsminister v. Könneritz: Die Veränderung ist rein formeller Natur, und wenn sonst die Regierung mit den Ständen über den Inhalt des Gesetzes sich verständigen könnte, so würde gegen diese formelle Abänderung das Ministerium kein Bedenken haben.

Präsident Braun: Die Deputation beantragt, §. 1 abzulehnen und am Schlusse dieses Gesetzes einen Paragraphen des Inhalts folgen zu lassen: „Der wegen derer Wechselbriefe und Commissionswaaren de dato vom 4. September 1669 erlassene Decisivbefehl, der §. XXXIV. der Leipziger Wechselordnung und die darauf bezügliche Stelle der erläut. Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1 werden hiermit aufgehoben.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde nunmehr die §§. 2 und 4 vortragen, weil im Deputationsgutachten über beide zugleich gehandelt worden ist.

§. 2.

Wer als Commissionair, Spediteur oder in einer andern mercantilen Beziehung Waaren eines Andern mit dessen Wissen und Willen in Verwahrung hat, und entweder von deren Eigenthümer oder für dessen Rechnung und auf seine Anordnung von Dritten mit Tratten oder Anweisungen, sei es auch nur durch eine Nothadresse, bezogen worden ist, und dieser Ordnung gemäß Zahlung geleistet hat, kann, wenn er deshalb nicht bereits Deckung erhalten oder eine ihm angewiesene ausdrücklich genehmigt oder die Herausgabe der Waaren ohne Rücksicht darauf ausdrücklich versprochen hat, sich wegen seiner Befriedigung an die Waaren halten und dieselben daher sofort nach der Zahlung bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein, verkaufen und von dem Erlöse, worüber er jedoch Rechnung abzulegen hat, sich wegen seiner Wechselfauslagen und der Kosten des Verkaufs der Waaren bezahlt machen.

§. 4.

Wegen anderer Ansprüche an den Eigenthümer der Waare, welche nicht aus der Bezahlung und beziehentlich Accept eines auf ihn gezogenen Wechsels (Anweisung oder Tratte) herrühren, stehen die obigen Rechte dem Verwahrer der Waaren nicht zu,